

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 09.09.2010	Nr. 33
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
03.09.2010	<u>Landkreis Harburg</u> Breitbandversorgung im ländlichen Raum		671
24.08.2010	<u>Gemeinde Garlstorf</u> Änderung der Hauptsatzung		675
26.08.2010	<u>Kirchenkreisamt Winsen</u> Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle		676

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM
LANDKREIS HARBURG**

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (GAK)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Herr Helfried Huch
Telefon: 04171 / 693 – 185 od. 04171/693 -0
Email: h.huch@lkharburg.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreis Harburg

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Harburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis Harburg sowie die zuständige Gemeinde behalten sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für folgende Ortsteile, Stadtteile bzw. Ortslagen:

Samtgemeinde Elbmarsch / Gemeinde Drage:

- Drage
- Ortsteil Drennhausen
- Ortsteil Elbstorf
- Ortsteil Fahrenholz
- Ortsteil Hunden
- Ortsteil Mover
- Ortsteil Schwinde
- Ortsteil Stove

Samtgemeinde Elbmarsch / Gemeinde Marschacht:

- Ortsteil Niedermarschacht
- Ortsteil Obermarschacht
- Ortsteil Oldershausen
- Ortsteil Rönne

Samtgemeinde Elbmarsch / Gemeinde Tespe:

- Ortsteil Avendorf
- Ortsteil Bütlingen
- Tespe

Samtgemeinde Hanstedt / Gemeinde Asendorf:

- Asendorf
- Ortsteil Dierkshausen

Samtgemeinde Hanstedt / Gemeinde Egestorf:

- Ortsteil Döhle
- Egestorf

Samtgemeinde Hanstedt / Gemeinde Hanstedt:

- Ortsteil Nindorf

Samtgemeinde Hanstedt / Gemeinde Undeloh:

- Ortsteil Wehlen

Samtgemeinde Hollenstedt / Gemeinde Drestedt:

- Drestedt
- Bahnhof Drestedt

Samtgemeinde Hollenstedt / Gemeinde Regesbostel:

- Ortsteil Holtorfsbostel
- Ortsteil Rahmstorf

Samtgemeinde Jesteburg / Gemeinde Jesteburg:

- Ortsteil Itzenbüttel
- Jesteburg
- Ortsteil Lüllau
- Ortsteil Reindorfer Osterberg

Gemeinde Neu Wulmstorf:

- Ortsteil Rade
- Ortsteil Rübke

Gemeinde Rosengarten:

- Alvesen (Ortsteil Ehestorf)

Samtgemeinde Salzhausen / Gemeinde Eyendorf:

- Eyendorf

Samtgemeinde Salzhausen / Gemeinde Garstedt:

- Garstedt

Samtgemeinde Salzhausen / Gemeinde Salzhausen:

- Ortsteil Luhmühlen
- Ortsteil Putensen

Gemeinde Seevetal:

- Ortsteil Holtorfsloh
- Ortsteil Hörsten

Gemeinde Stelle:

- Büllhorn (Ortsteil Ashausen)
- Ortsteil Fliegenberg
- Ortsteil Rosenweide

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Handeloh:

- Ortsteil Inzmühlen
- Ortsteil Wörme

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Kakensdorf:

- Auf der Horst (Kakenstorf)
- Ortsteil Böttersheim

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Otter:

- Ortsteil Todtshorn

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Welle:

- Welle
- Ortsteil Kampen

Stadt Winsen (Luhe):

- Stadtteil Bahlburg
- Stadtteil Gehrden
- Stadtteil Hoopte
- Stadtteil Laßrönne
- Stadtteil Stöckte

Ergänzende Informationen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche können Sie auf der Website des Landkreises Harburg abrufen (<http://navigator.landkreis-harburg.de/>). Bei Bedarf können Sie alternativ eine Übersichtskarte erhalten.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML in der den RdErl. v. 26.6.2009 ersetzenden Fassung - 306-6011/4- VORIS 78350) im Jahr 2010/2011 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreises Harburg als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark sowie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein nachvollziehbarer begründeter Fehlbetrag (Wirtschaftlichkeitslücke) zwischen den Investitions- und Betriebskosten sowie den erwarteten Ein-

nahmen, so stellt die örtliche Gemeinde eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des ML beantragt werden. Daher müssen Interessenten einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Der Landkreis Harburg sowie die örtliche Gemeinde behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die aktuelle Situation zur vorhandenen DSL-Versorgung und der gemeldeten Bedarfe können sie vorzugsweise dem „Breitbandatlas Niedersachsen“ entnehmen. Diesen finden Sie auf der Website des Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (<http://www.breitband-niedersachsen.de>). Die Kontaktstelle wird Ihnen bei Bedarf gern auch entsprechende Informationen in Datei- oder Papierform übermitteln.

4. Weiteres Verfahren

Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote sein wie etwa

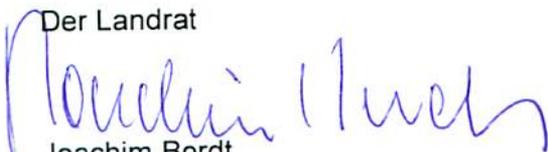
- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkudentarif und Billing

5. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen ist **Mittwoch, der 6. Oktober 2010, 24:00 Uhr.**

Winsen (Luhe) den 3. September 2010

Der Landrat



Joachim Bordt

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlstorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung vom 24. August 2010 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Hoheitszeichen, Dienstsiegel) wird wie folgt neu gefasst:

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Garlstorf, Landkreis Harburg“
In der Mitte ist das Wappen der Gemeinde angebracht. Im oberen Teil mit einem auftrumpfenden Muffelwidder, im unteren Teil mit einer Buchecker an 2 Buchenblättern.

§ 2

§ 3 (Wertgrenzen für Ratsaufgaben) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert € 1.000,-- nicht übersteigt.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 01. Januar 2002 tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Garlstorf, den 24. August 2010



H. G. Jagau, Bürgermeister



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth.

Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle hat der Kirchenvorstand am

folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren sowie bei der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht die Gebührenschuld bereits mit Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der jeweiligen Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr i. H. v. 3,00 € ab der zweiten Mahnung erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung fällt der Kirchenvorstand in seiner Funktion als Friedhofsverwaltung.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für 25 Jahre:	400,00 €
b) Rasenpflege für 25 Jahre:	250,00 €
c) Rasenpflege pro Jahr - je Grab	10,00 €

2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

a) für 25 Jahre:	800,00 €
b) Namensplatte:	Tatsächliche Kosten

3. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grab:	550,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	11,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grab:	250,00 €
d) Rasenpflege pro Jahr - je Grab	10,00 €

4. Urnenreihengrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grab:	200,00 €
b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grab:	125,00 €
c) Rasenpflege pro Jahr - je Grab	5,00 €

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

a) für 25 Jahre:	325,00 €
b) Namensplatte	Tatsächliche Kosten

6. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	275,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	11,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grab:	125,00 €
d) Rasenpflege pro Jahr - je Grab:	5,00 €

7. Im Falle einer zusätzlichen Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte wird gemäß § 12 Abs. 7 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Hälfte der Gebühr gemäß §6 3a) bzw. 6a),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr unter 7a) eine Gebühr gemäß § 6 3b) bzw. 6b) erhoben.

8. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

150,00 € und 35,00 € Heizkostenpauschale (bei Bedarf).

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	Tatsächliche Kosten
2. für eine Urnenbestattung:	Tatsächliche Kosten

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) Prüfung der Anzeige und Genehmigung eines aufzustellenden (stehenden) Grabmals einschliesslich Standsicherheitsprüfung für die Gesamtlaufzeit	41,00 €
b) Prüfung der Anzeige und Genehmigung eines liegenden Grabmales	25,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr¹ je Grab für 25 Jahre: 150,00 €

¹ Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen (Unterhaltung der Außenanlagen, Personalkosten, Wege, Strom, Wasser, etc.) für den Friedhof und seiner Einrichtungen finanziert. Der Gebührentatbestand wird in regelmäßigen Abständen überprüft und dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

§7 Zusatzleistungen

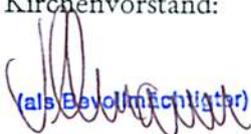
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

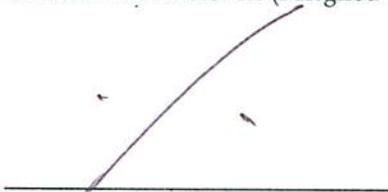
Winsen
Handelohr, den 26.08.10

Der Kirchenvorstand:


(als Bevollmächtigter)

KIRCHENKREISAMT
Vorsitzende/r
Kirchstr. 1 - 21423 Winsen (Luhe)
Postfach 1155 - 21411 Winsen (Luhe)

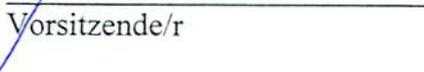
Kirchenvorsteher/in (Mitglied des Friedhofsausschusses)



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung *gilt nach § 66 Abs. 7 KGO als genehmigt.* wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld, den _____

Der Kirchenkreisvorstand:


Vorsitzende/r